



# Infektionsschutzkonzept des Tennisclub Eggenfelden e. V.

(Stand: Januar 2022)

auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 2. Dezember 2021,  
Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-53

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Infektionsschutzkonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist. Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist. Im Falle des TC Eggenfelden e. V. gilt dieses Infektionsschutzkonzept ausschließlich für die Nutzung der Tennisplätze im Freien sowie der Tennishalle inkl. der sanitären Einrichtungen sowie der Umkleidekabinen.

## **1. Organisatorisches**

- a) Dieses Infektionsschutzkonzept wurde vom TC Eggenfelden e. V., vertreten durch den Vorstand, spezifisch für die vom TC Eggenfelden e. V. betriebene Tennishalle samt sanitärer Einrichtungen, Umkleidekabinen und der Tennisplätze im Freien ausgearbeitet.

Auf Verlangen wird das Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen bzw. der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Eggenfelden, Pfarrer-Findl-Str. 1, 84307 Eggenfelden, vorgelegt.

Sollten sich die rechtlichen Vorgaben ändern, verpflichtet sich der TC Eggenfelden e. V. zeitnah diese Änderungen in dieses Infektionsschutzkonzept einzuarbeiten. Im tatsächlichen Betrieb wird eine Umsetzung der rechtlichen Regelungen unverzüglich nach in Kraft treten dieser erfolgen, auch wenn die Ergänzung im Infektionsschutzkonzept noch aussteht.

- b) Der TC Eggenfelden e. V. verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie den Ausarbeitungen aus diesem Konzept. Vom TC Eggenfelden e. V. wird die Kontrolle der Vorgaben unter anderem durch den Pächter

der Gaststätte in der Tennishalle sowie des angestellten Tennistrainers des TC Eggenfelden e. V. und dessen Personal bzw. durch den Vorstand direkt sichergestellt.

Wird festgestellt, dass Personen die Vorgaben dieses Konzeptes oder die rechtlichen Vorgaben nicht beachten wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Insbesondere werden von den o. g. Personen(gruppen) die Test-, Impf- oder Genesenennachweise kontrolliert. Wird festgestellt, dass Personen über keinen ausreichenden Nachweis verfügen, müssen diese die Tennishalle verlassen bzw. erhalten keinen Zutritt zur Tennishalle. Durch diese Art der Kontrolle kann gewährleistet werden, dass möglichst engmaschig kontrolliert wird und ca. 90 bis 95 % aller Nachweise überprüft werden können (s. Ausführungen zu 6.).

- c) Die rechtlichen Vorgaben sowie der Inhalt dieses Infektionsschutzkonzeptes wird mittels Homepage, Social Media und Aushängen in den Räumlichkeiten kommuniziert.
- d) Die eingesetzten Trainer sowie der Betreiber der Gaststätte in der Tennishalle werden über die rechtlichen Vorgaben sowie über dieses Infektionsschutzkonzept informiert und über die Inhalte geschult.
- e) Nicht von diesem Konzept erfasst ist der gastronomische Betrieb „Bistro am Tennisplatz“ in der Tennishalle des TC Eggenfelden e. V.. Dieser Betrieb bedarf eines gesonderten Infektionsschutzkonzeptes, welches durch den/die Betreiber auszuarbeiten ist.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- b) Außer für Beteiligte bei der Sportausübung besteht in der gesamten Tennishalle Maskenpflicht. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Ärztliche Atteste aufgrund einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen werden vom TC Eggenfelden e. V. aufgrund der kurzen Tragedauer der Maske nicht anerkannt.
- c) Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- d) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Es wird pro Umkleidekabine nur ein Haartrockner zur Verfügung gestellt. Die Griffe der Haartrockner werden regelmäßig desinfiziert.

- e) Die Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern genutzt werden. Es sind entsprechende Markierungen angebracht worden sowie Hinweisschilder.
- f) Die Lüftungsanlage der Tennishalle sorgt für eine ausreichende Versorgung mit Frischluft und einer regelmäßigen Belüftung.
- g) Die Umkleiden und sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt. Eine Nutzung dieser ist entweder allein oder unter Beachtung des Mindestabstands zulässig. Es wird auf die jeweils geltenden Regelungen hingewiesen. Die Lüftung in den Duschräumen ist bei der Benutzung ständig in Betrieb.
- h) Die Reinigung der Umkleiden sowie sanitären Einrichtungen wurde mittels Vertrag auf die Pächter der Gaststätte in der Tennishalle des TC Eggenfelden e. V. übertragen. Eine regelmäßige Reinigung und Desinfizierung wird gewährleistet.

### **3. 2G plus**

Der Zugang zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, darf nur durch Besucher erfolgen, soweit diese

- im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 unterfallen.

Abweichend können zugelassen werden:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält und zusätzlich bei Vorlage eines PCR-Testnachweises (PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde).
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen) zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit.

Für den Hallenbetreiber, dessen Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend (3G-Regelung am Arbeitsplatz).

Der Hallenbetreiber ist zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig Kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

#### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage**

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) werden per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber bzw. deren Kontrollpersonal überprüft die vorzulegenden Impf-, Test- und Genesenennachweise samt Identitätsfeststellung. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
- b) Durch das Buchungssystem des TC Eggenfelden e. V. (Tennisplätze werden kürzestens eine Std. vergeben) werden Ansammlungen von Personen unterbunden. Warteschlangen können hierdurch vermieden werden. Aufgrund der Größe des Vereinsgeländes und der Tatsache, dass sich pro Tennisplatz maximal vier erwachsene Spieler aufhalten können unter freiem Himmel Menschenansammlungen vermieden werden.

#### **5. Testungen**

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV). Testabhängige Angebote können nur von Personen wahrgenommen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Für die Testung dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung (a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, (b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Erfolgt die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV durch einen vor Ort überwachten Selbsttest, so gilt der Proband nur für den Zutritt zu derjenigen Einrichtung oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme derjenigen Dienstleistung, deren Anbieter, Veranstalter oder Betreiber den Selbsttest überwacht hat, als getestete Person im Sinne der SchAusnahmV. Ein für längstens 24 Stunden allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation nicht ausgestellt werden.

#### Getesteten Personen stehen hierbei gleich:

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

#### Organisation

- Die zum Test verpflichteten Personen werden vorab auf geeignete Weise (Hinweis auf der Homepage bei der Hallenbuchung, Information der Vereinsmitglieder mittels E-Mail/WhatsApp) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise samt Identitätskontrolle verpflichtet.
- Kann die zum Test verpflichtete Person keinen Testnachweis vorzeigen, kann vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters getestet werden. Bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

#### Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können für Personen mit Anspruch auf kostenlose PCR-Testung in lokalen Testzentren und im Übrigen auch auf Selbstzahlerbasis in Arztpraxen, Apotheken und explizit auch für PCR-Testungen beauftragten privaten Teststellen erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch die testende Stelle ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 Buchst. c SchAusnahmV möglich, aber

auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte/Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters beauftragten Person durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang vom Betreiber von Sportstätten oder des Veranstalters ausgestellte Testnachweise gelten nur an dem Ort, an dem die Testung durchgeführt wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers von Sportstätten oder des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

#### Ausgestaltung des zu überprüfenden Testnachweises

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist:

- Name und Anschrift der Teststelle
- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Name des verwendeten Tests
- Hersteller des Tests
- Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht)
- Testdatum
- Testuhrzeit
- Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV)
- Testergebnis
- Datum der Mitteilung des Testergebnisses
- Stempel der Teststelle/QR-Code
- Unterschrift der verantwortlichen Person.

#### Ausnahme von Testnachweispflichten für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht es aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht. Demnach gelten Personen, bei denen nach einem gesichert positiven SARS-CoV-2-Antikörper-Nachweis eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, ebenfalls als vollständig geimpfte Personen. Der labordiagnostische Befund der Antikörper-Testung soll in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden und nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Nach § 4 Abs. 7 Nr. 4 gelten geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Außnahmenverordnung (SchAusnahmV), die nachweisen können, dass sie zusätzlich zur Grundimmunisierung eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, im Rahmen der Zugangsregelungen nach § 4 als getestet.

Dies gilt bereits unmittelbar ab Erhalt der Auffrischungsimpfung. Diese „geboosterten“ Personen können daher unmittelbar nach Erhalt der Auffrischungsimpfung Zugang zu 2G plus-Einrichtungen und -Veranstaltungen erhalten, ohne einen zusätzlichen Testnachweis vorlegen zu müssen.

Geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie nach ihrer vollständigen Immunisierung eine PCR-bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, stehen getesteten Personen i. S. v. § 4 Abs. 7 Nr. 4 gleich.

Eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt als überstanden im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 4, wenn nach den Vorgaben der SchAusnahmV ein Genesenennachweis erteilt werden könnte, also die Vorgaben der SchAusnahmV bezüglich der Art der Testung und der Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, eingehalten sind.

Der Status als „geboostert“ i. S. d. § 4 Abs. 7 Nr. 4 der 15. BayIfSMV ist zeitlich nicht befristet. Dies gilt sowohl für Personen, die nach der vollständigen Immunisierung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, als auch für Personen, die nach der vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

## **6. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (2Gplus)**

Nach der 15. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (2Gplus) verpflichtet. Ist vom Anbieter, Veranstalter oder Betreiber ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, hat dieses Ausführungen zu enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. Die Nachweise sind im Falle der 3G-Regelungsanwendung möglichst vollständig zu kontrollieren. Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Zur Umsetzung des Punktes 6. siehe Ausführungen zu 1 b).

## **7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In geschlossenen Räumen**

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 4 ist in geschlossenen Räumen Folgendes zu beachten:

Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen

Lüftungsanlagen und raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems, insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen, ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Umkleidekabinen verfügen in den Duschen Lüftungen, welche während der Nutzung aktiv sind. Darüber hinaus verfügt die Tennishalle über eine Heizungs- und Lüftungsanlage, welche regelmäßig eine ausreichende Versorgung mit temperierter Luft sicherstellt.

## **8. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer**

- a) Hinsichtlich der Maskenpflicht sind die Vorgaben der jeweils geltenden BayIfSMV zu beachten. Der Zuschauerbereich befindet sich in der Gaststätte, weshalb auf die dort geltenden Bestimmungen verwiesen wird.

Aufgrund der kleinen Räumlichkeiten können Veranstaltungen mit über 1.000 Personen in den Räumen der Gastronomie nicht durchgeführt werden. Auf Veranstaltungen außerhalb des Sports auf den Tennisplätzen in der Tennishalle wird ausdrücklich verzichtet (Partys o. Ä.).

- b) Der Zugang zur Tennishalle ist kostenfrei. Eine Menschenansammlung aufgrund des Staus am Einlass wg. des Ticketsverkaufs ist nicht möglich.
- c) Zuschauerinnen und Zuschauer werden über Aushänge oder vorab über die sozialen Medien über die aktuellen Regelungen informiert.

## **9. Arbeitsschutz für das Personal**

Der TC Eggenfelden e. V. beschäftigt kein eigenes Personal. Es besteht ein Vertrag mit der örtlichen Tennisschule, welche selbst für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Beschäftigten der Tennisschule verantwortlich ist.

Die Vorstandschaft des  
TC Eggenfelden e. V.